

AHV/IV/EO & ALV

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) sind gesetzlich obligatorisch abzurechnen. Die Beitragspflicht beginnt für erwerbstätige Personen ab dem 1. Januar vor dem 18. Geburtstag. Wer beispielsweise im Jahr 2016 volljährig wird, ist ab dem 1. Januar 2016 beitragspflichtig.

Nicht beitragspflichtig sind Personen, welche noch minderjährig sind oder das Rentenalter bereits erhalten haben. Bei einem Jahreslohn unter CHF 2'300.- müssen ebenfalls keine Beiträge abgerechnet werden, es sei denn der Arbeitnehmer besteht trotzdem auf die Abzüge der Sozialversicherungen.

ALV 1 (Arbeitslosenversicherung)

Bei Arbeitnehmern mit einem Monatslohn unter CHF 12'350.- bzw. einem Jahreslohn unter CHF 148'200.- beträgt der ALV Abzug 1.1%.

Bei einem höheren Monatslohn bzw. Jahreslohn hingegen, wird unterschiedlich abgerechnet (siehe ALV 2).

(Stand 2016)

ALV 2 (Arbeitslosenversicherung)

Bei Arbeitnehmern mit einem Monatslohn über CHF 12'350.- bzw. einem Jahreslohn unter CHF 148'200.- wird der Lohnanteil bis CHF 12'350.- (Monatslohn) bzw. bis CHF 148'200.- (Jahreslohn) mit 1.1% abgerechnet.

Der darüberliegende Lohnanteil wird nur mit 0.5% abgerechnet.

(Stand 2016)

Beispiel: Bei einem Jahreslohn von CHF 200'000.- wird der Betrag von CHF 148'200.- mit 1.1% abgerechnet und der restliche Betrag von CHF 51'800.- wird mit 0.5% abgerechnet.

Berufliche Vorsorge (BVG)

Arbeitnehmer mit AHV-pflichtigen Löhnen (siehe AHV Absatz oben) sind ebenfalls obligatorisch über das BVG versichert.

Nicht obligatorisch zu versichern sind folgende Arbeitnehmer (Stand 2016):

- minderjährig oder im Rentenalter
- Jahreslohn unter CHF 21'150.- (bzw. CHF 1'762.50 / Monat)
- befristeter Arbeitsvertrag (bis maximal 3 Monate Vertragsdauer)
- hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber
- invalid (mindestens 70% [Invalidität](#))

Die effektiven Lohnabzüge der BVG müssen der Versicherungspolice entnommen werden.

Die entsprechende Vorsorgeanstalt muss dem Arbeitgeber die genauen Beiträge der einzelnen Angestellten bekanntgeben.

Unfallversicherung – Berufsunfall (BU)

Das gesamte Personal ist obligatorisch gegen Berufsunfälle zu versichern. Die Prämien der Berufsunfälle müssen vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen werden sind bei den Angestellten nicht als Lohnabzüge zulässig. Beachten Sie ebenfalls den unteren Absatz über Nichtberufsunfall (NBU).

Unfallversicherung – Nichtberufsunfall (NBU)

Alle Arbeitnehmer, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten sind nebst den Berufsunfällen auch obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle über die Unfallversicherung zu versichern.

Die Prämie für Nichtberufsunfälle ist zu 100% abzugsfähig von den Löhnen der Angestellten. Der abzugsfähige Beitrag muss der Versicherungspolice entnommen werden. Dieser Beitrag ist in der Regel in Promille (‰) angegeben und beträgt zwischen 1 und 3 Prozent.

Krankentaggeldversicherung (KTG)

Arbeitgeber sind gesetzlich nicht verpflichtet eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Dennoch ist der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung sehr empfehlenswert.

In der Praxis wird die Prämie für das Krankentaggeld in der Regel vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu 50% aufgeteilt, da eine solche Versicherung für beide Parteien vorteilhaft ist. Möchte jedoch der Arbeitgeber 50% der KTG-Prämie auf seine Angestellten in Form von Lohnabzügen abwälzen, darf er das nur, sofern der Lohnabzug im Arbeitsvertrag erwähnt wird. Es sind aber maximal 50% zulässig. Ansonsten hat der Arbeitgeber zu 100% für die KTG Prämie aufzukommen.

Der entsprechende Beitrag kann der Versicherungspolice entnommen werden und ist in der Regel in Promille (‰) angegeben und beträgt in der Regel zwischen 0.5 und 3 Prozent.